

**Haushaltssatzung
der Ortsgemeinde Marienhausen
für das Jahr 2012 vom 14.12.2011**

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund von § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 2006 (GVBl. S. 57), folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

	EUR
1. im Ergebnishaushalt	
der Gesamtbetrag der Erträge auf	433.100
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	583.100
der Jahresfehlbetrag auf	-150.000
2. im Finanzhaushalt	
die ordentlichen Einzahlungen auf	372.100
die ordentlichen Auszahlungen auf	469.100
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-97.000
die außerordentlichen Einzahlungen auf	0
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	31.600
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	100.600
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-69.000
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	166.000
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	166.000
der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	569.700
der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	569.700
die Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr auf	0

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0 Euro
verzinsten Kredite auf	<u>0 Euro</u>
zusammen auf	0 Euro.

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, werden nicht veranschlagt.

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer A (für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe) von 265 v.H. auf 275 v. H.
- Grundsteuer B (für die Grundstücke) von 306 v. H. auf 322 v. H.
- Gewerbesteuer auf 330 v. H.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden

- für den ersten Hund auf 25,00 Euro
- gefährliche Hunde auf 375,00 Euro
- für den zweiten Hund auf 37,00 Euro
- gefährliche Hunde auf 555,00 Euro
- für jeden weiteren Hund auf 50,00 Euro
- gefährliche Hunde auf 750,00 Euro
- für jeden ermäßigten Hund auf 12,50 Euro

§ 6 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 01.01.2008 (Eröffnungsbilanz) betrug 4.452.083,71 Euro
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2010 beträgt Euro
und zum 31.12.2011 Euro

Anmerkung:

Die Jahresabschlüsse 2008, 2009 und 2010 liegen zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung noch nicht vor.

§ 7 Bewirtschaftungsregeln

Abweichend von der gesetzlichen Regelung in § 4 Abs. 8 GemHVO wird vorerst die Bildung einer Bewirtschaftungseinheit je Teilhaushalt ausgeschlossen. Die gegenseitige Deckungsfähigkeit wird auf die Aufwendungen bzw. Auszahlungen der folgenden Untersachkonten je Deckungskreis – ggf. auch teilhaushaltübergreifend – begrenzt:

Deckungskreis – Nr. 00000.50001 „Personalkosten Ortsgemeinde Marienhausen (ohne kommunale Forstwirtschaft)“

00000.40000 bis 00000.40006, 02000.41400 bis 02000.49000, 06000.41499 bis 06000.49099, 58000.41400 bis 58000.49000, 63000.41400 bis 63000.49000, 75000.41400 bis 75000.49000 und 76100.41400 bis 76100.49000

Deckungskreis – Nr. 00000.50002 „Sachkosten Gemeindebüro“

00000.50000, 00000.52000 bis 00000.54000

Deckungskreis – Nr. 00000.50003 „Sachkosten Kinderspielplatz“

46000.50000 bis 46000.52000

Deckungskreis – Nr. 00000.50004 „Sachkosten Sportplatz“

56000.51000 bis 56000.52000

Deckungskreis – Nr. 00000.50005 „Sachkosten der Park- und Gartenanlagen“

58000.51000 bis 58000.52000

Deckungskreis – Nr. 00000.50006 „Sachkosten Straßen, Plätze u.ä.“

63000.51000 bis 63000.52002

Deckungskreis – Nr. 00000.50007 „Sachkosten Friedhof und Friedhofshalle“

75000.51000 bis 75000.71200

Deckungskreis – Nr. 00000.50008 „Sachkosten Bürgerhaus“

76100.50000 bis 76100.52000, 76100.54000 und 76100.64000

Deckungskreis – Nr. 00000.50009 „Sachkosten Grillhütte“

76100.52001, 76100.50001, 76100.54001 und 76100.64001

Deckungskreis – Nr. 00000.50010 „Aufwendungen kommunale Forstwirtschaft“

85500.41400 bis 85500.66100 und 85500.71200

Deckungskreis – Nr. 00000.50011 „Sachkosten Wohnung in der alten Schule“

88100.50000 bis 88100.54000

Deckungskreis – Nr. 00000.50012 „Bilanzielle Abschreibungen“

Sämtliche Untersachkonten im Zusammenhang mit bilanziellen Abschreibungen (Kontengruppe 53)

Deckungskreis – Nr. 00000.50013 „Sachkosten Kostenbeteiligung Kindergarten Dierdorf-Wienau“

46400.68000 bis 46400.71202

Deckungskreis – Nr. 00000.50014 „Sachkosten Kostenbeteiligung 3-Gruppen-Kindergarten Dierdorf“

46430.71200 und 46430.71201

Deckungskreis – Nr. 00000.50015 „Sachkosten „Alte Scheune“ (Bauernhofmuseum und Bauhof“

77100.50001, 77100.50002, 77100.54000, 77100.64000

Mehrerträge/-einzahlungen bei den Untersachkonten 85500.13000 und 85500.13002 „Einnahmen aus dem Holzverkauf bzw. Brennholzverkauf“ berechtigen zu Mehraufwendungen/-auszahlungen im gegenseitigen Deckungskreis „Aufwendungen kommunale Forstwirtschaft“. Mehrerträge/-einzahlungen bei dem Untersachkonto 90000.03000 „Gewerbsteuer“ berechtigen zu Mehraufwendungen/-auszahlungen bei dem Untersachkonto 90000.81000 „Gewerbesteuerumlage“.

Mehrerträge/-einzahlungen bei dem Untersachkonto 90000.26500 „Zinsausnahmen aus der Vollverzinsung der Gewerbesteuer“ berechtigen zu Mehraufwendungen/-auszahlungen bei dem Untersachkonto 90000.84500 „Zinsausgaben für die Vollverzinsung der Gewerbesteuer“.

Mehrerträge in der Summe bei sämtlichen Untersachkonten im Zusammenhang mit der Auflösung von Sonderposten (Kontenart 415, 437 bis 439) berechtigen zu Mehraufwendungen im gegenseitigen Deckungskreis „Bilanzielle Abschreibungen“.

§ 8 Wertgrenzen

(1) Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die sich über mehrere Jahre erstrecken oder die eine Wertgrenze von 5.000 EUR überschreiten, sind einzeln im Teilfinanzhaushalt darzustellen (vgl. § 4 Abs. 12 GemHVO).

(2) Die Gemeinde hat in Verbindung mit § 98 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung (GemO) unverzüglich eine Nachtragssatzung zu erlassen, wenn

1. sich zeigt, dass im Ergebnishaushalt
 - a) die Gesamtaufwendungen die Gesamterträge um mehr als 20 % der Gesamtaufwendungen übersteigen werden (erheblicher Fehlbetrag) und nur durch Änderung der Haushaltssatzung der Haushaltsausgleich erreicht werden kann
 - b) oder ein bereits ausgewiesener Fehlbetrag sich um mehr als 20 % der Gesamtaufwendungen erhöhen wird (wesentlicher Anstieg des Fehlbetrages) und nur durch Änderung der Haushaltssatzung dieser wesentliche Anstieg vermieden werden kann,
2. sich zeigt, dass im Finanzhaushalt
 - a) die ordentlichen und außerordentlichen Auszahlungen plus die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten um mehr als 20 % dieser Auszahlungssumme die ordentlichen und außerordentlichen Einzahlungen übersteigen werden (erhebliche Deckungslücke) und nur durch Änderung der Haushaltssatzung der Haushaltsausgleich erreicht werden kann
 - b) oder eine bereits bestehende Deckungslücke sich um mehr als 20 % der vorgeannten Auszahlungssumme erhöhen wird (wesentlicher Anstieg der Deckungslücke) und nur durch Änderung der Haushaltssatzung dieser wesentliche Anstieg vermieden werden kann,
3. im Ergebnishaushalt bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Haushaltspositionen getätigt werden sollen oder müssen, die
 - a) mehr als 10 % der Gesamtaufwendungen betragen werden
 - mit Ausnahme von Instandsetzungsaufwendungen an Bauten und Anlagen, die unabweisbar sind oder die nicht mehr als 10.000 EUR (geringfügig) betragen werden -
 - b) und die nicht nach den §§ 15 und 16 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) gedeckt sind;Entsprechendes gilt im Finanzhaushalt für bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche ordentliche und außerordentliche Auszahlungen und für zusätzliche Auszahlungen für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen.

4. bisher nicht veranschlagte Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen geleistet werden sollen, es sei denn sie sind unabweisbar oder werden nicht mehr als 10.000 EUR betragen (geringfügig).

(3) Erhebliche und damit nach § 8 Abs. 1 GemHVO in einem Nachtragshaushaltsplan aufzunehmende Änderungen der Erträge und Aufwendungen sowie der Ein- und Auszahlungen gelten ab einem Betrag 2.000 EUR.

(4) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen von mehr als 3.000 EUR - mindestens jedoch 20 % des Haushaltsansatzes oder des Deckungskreises – gelten vom Umfang her als erheblich im Sinne von § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO und bedürfen daher der vorherigen Zustimmung des Gemeinderates. Dies gilt nicht für über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen die wirtschaftlich durchlaufend sind (z.B. innere Verrechnungen, Beträge die von Dritten vollständig erstattet werden).

§ 9 Altersteilzeit

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird in keinem Fall zugelassen.

§ 10 Leistungszahlungen

Für die Bewilligung von Zahlungen nach § 18 TVöD an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden festgesetzt:

1. für Leistungsstufen	0,00 Euro
2. für Leistungsprämien und Leistungszulagen	230,00 Euro.

Marienhausen, den 14.12.2011
Ortsgemeinde Marienhausen

gez. Egon Radermacher
Ortsbürgermeister

Die Kreisverwaltung Neuwied teilt mit Schreiben vom 13.12.2011 mit, dass sie die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Ortsgemeinde Marienhausen für das Haushaltsjahr 2012 zur Kenntnis genommen hat.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme von Donnerstag, dem 22. Dezember 2011 bis einschließlich Freitag, dem 30. Dezember 2011 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Dierdorf, Zimmer-Nr. 115 – während der Öffnungszeiten – öffentlich aus.

Hinweis

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften entstanden sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn innerhalb der vorgenannten Frist Verletzungen der Verfahrens- oder Formvorschriften unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich bei der Verbandsgemeindeverwaltung Dierdorf, Poststraße 5, 56269 Dierdorf, geltend gemacht worden sind oder wenn die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Dierdorf, 14.12.2011
Verbandsgemeindeverwaltung
Dierdorf

gez. Benner
Bürgermeister